



**9. Februar 2021**

## **Verfahrensweise nach Ersatzbaustoffverordnung** (sollte die Mantelverordnung in Kraft treten).

### **Beispiel:**

Ein Bauherr will ein neues unterkellertes Einfamilienhaus auf seinem Grundstück errichten. Der beauftragte Bauunternehmer will den Boden (400 Kubikmeter) ausheben und anderswo in ein technisches Bauwerk (beispielsweise 1 Kilometer entfernt zur Auffüllung eines Leitungsgrabens) einbauen. Denn auf dem Grundstück kann er den Boden nicht lassen.

Nach der neuen Ersatzbaustoffverordnung ist nun im Regelfall Folgendes zu tun:

1. Der Bauherr oder der Bauunternehmer müssen eine umweltanalytische Vorkundung entweder des Bodens in-situ oder am Haufwerk auf der Baustelle vornehmen
2. Das Bodenmaterial muss unverzüglich nach dem Ausbau von einer akkreditierten Untersuchungsstelle untersucht werden. Die Probenahme, Probeaufbereitung und Analytik der Proben hat nach einem umfangreichen, in der Verordnung genau festgelegten technischen Regelwerk zu erfolgen. In einem ersten Schritt sind die in der Verordnung aufgezählten 21 Schadstoffparameter zu analysieren.
3. Ergeben sich keine Hinweise auf zusätzliche Schadstoffbelastungen, sind nur die gemessenen Materialwerte zu bewerten, anderenfalls eine Vielzahl weiterer Parameter.
4. Nach der Bewertung muss das Bodenmaterial vom Bauunternehmer oder Bauherren einer von x Materialklassen zugeordnet werden.
5. Dazu ist eine Gesamtdokumentation anzufertigen mit normgerechtem Probenahmeprotokoll, chemischen Untersuchungsergebnissen, Bewertung, Klassifizierung..... Diese Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Will der Bauunternehmer nun den analysierten, klassifizierten und dokumentierten Bodenaushub in ein anderes technisches Bauwerk (z.B. Auffüllung einer Kanalbau-stelle) wieder einbauen, muss er nachweisen, dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen dort nicht zu besorgen sind. Dazu muss der Bauunternehmer vor dem Einbau prüfen, welche der zahlreichen geregelten Einbauweisen in Frage kommt und zulässig ist. Dabei muss

er nach 17 verschiedenen Einbauweisen, 9 verschiedenen Kategorien von Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht und 4 verschiedenen Bodenmaterialklassen gemäß der EBV unterscheiden.

7. Wenn der aufzufüllende Kanal durch Wasserschutzgebiete führt, gelten zusätzliche Anforderungen.
8. Wenn sich jetzt herausstellt, dass der Bodenaushub nicht für die vorgesehene Baumaßnahme zum unmittelbaren Wiedereinbau geeignet ist, muss der Bauunternehmer diesen einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuführen und dies mit Liefer- oder Wiegescheine sowie Annahmeerklärung der Aufbereitungsanlage dokumentieren.

Auch diese Dokumentation muss der Bauherr 5 Jahre aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

9. Kann der Bauunternehmer eine zulässige Einbauweise für die 400 Kubikmeter Bodenaushub auf einer geeigneten Baustelle finden, so ist dessen Verbleib als „mineralischer Ersatzbaustoff“ vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren mit Angaben zu Einbauweise, Liefermenge in Tonnen, Abgabedatum, Lieferkörnung oder Bodengruppe Beförderer, Verwender, Bauherrn, Lageskizze des Einbauortes, Bodenart der Grundwasserdeckschicht, Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete etc.....

Wenn der Bauunternehmer dies alles analysiert, geprüft, bewertet und dokumentiert hat, muss er den Bauherrn noch davon überzeugen, dass er ja eigentlich Abfall in seine Baustelle einbaut.

Dieses Procedere hat nicht nur eine beträchtliche Erhöhung der Baukosten und das Risiko von Bauverzögerungen zur Folge. Bauherren werden eher den Aufwand und das Risiko aus Auflagen der EBV scheuen und tendenziell direkt auf einer Deponie entsorgen.